

DELEGIERTENVERSAMMLUNG 2019
5. Sitzung

Protokoll
vom 5. Dezember 2019
08.00 – 09:00 Uhr

Vorsitz Martin Arnold, Präsident

Anwesend Delegierte / GL-Mitglieder: Christian Benz, Heini Hauser, Richard Gautschi, Hansjörg Germann, Felix Keller (Vize-Präsident), Urs Klemm, Romaine Marti, Beat Nüesch, Hans-Jakob Riedtmann, Lorenz Rey

Planer / Sekretär: Urs Meier (Regionalplaner), Oskar Merlo (TeamVerkehr), Selina Mase (Planpartner), Daniela Koller (TeamVerkehr), Roger Strebel (Beruf), Claude Benz (ARE), Marcel Trachsler (Sekretär)

Gäste: ---

Entschuldigt Philipp Kutter (Beruf)

Abwesend ---

Protokoll Marcel Trachsler

Protokollgenehmigung Protokoll der 26. September 2019

Bemerkungen ---

Traktanden:

- 1. Protokoll der Delegiertenversammlung vom 26. September 2019 – Genehmigung**
- 2. Beschlüsse der Delegiertenversammlung**
 - 2.1 ZH. Entwurf Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) – Stellungnahme ZPZ im Rahmen der Anhörung
 - 2.2 Thalwil. Privater GP «Wohnen und Arbeiten am Geleise, Ludretikon» – Stellungnahme ZPZ im Rahmen der Anhörung
 - 2.3 ZH/ZPZ. Regionales Gesamtverkehrskonzept Zimmerberg (rGVK) – Verabschiedung zuhanden Beschlussfassung Verbandsgemeinden
- 3. Verschiedenes und Mitteilungen**
 - ZPZ. Sitzungstermine 2020 – Information
 - ZH. Aktualisierung Velonetzplan Kanton Zürich, Stellungnahme GL – Information
 - Mitteilungen

Ende der Delegiertenversammlung

- 1. Protokoll der Delegiertenversammlung vom 26. September 2019 – Genehmigung**

Das Protokoll wird ohne Änderungsanträge genehmigt.

2. Beschlüsse der Delegiertenversammlung

ZPZ-DVB 2019.10 A: 4.02

Kanton Zürich. Mehrwertausgleichsverordnung – Stellungnahme ZPZ im Rahmen der Vernehmlassung

- **Stellungnahme zuhanden Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung**

A. Ausgangslage

Die ZPZ wurde eingeladen, Stellung zu nehmen zum Vorentwurf einer Mehrwertausgleichsverordnung (MAV). Die Geschäftsleitung hat dieses Geschäft an der Sitzung vom 14. November 2019 beraten und die Delegiertenversammlung an der Sitzung vom 5. Dezember 2019.

Die Vernehmlassung zur MAV wurde eingeleitet, bevor der Kantonsrat das Mehrwertausgleichsgesetz verabschiedet hat. Der Kantonsrat hat in seiner Sitzung am 28.10.2019 nach Diskussion den Rückkommensantrag Thomas Wirths zum Geschäft „5434 Mehrwertausgleichsgesetz“ (Streichung Art. 23 Abs. 2 MAG) angenommen, womit die kommunale Umsetzung in der BZO erfolgen kann ohne zwingende Anpassung der Gemeindeordnung. Im Anschluss hat der Kantonsrat in der selben Sitzung das MAG ohne weitere Änderungen verabschiedet.¹

Die ZPZ nimmt zur Kenntnis, dass in der MAV keine Hinweise enthalten sind zum maximal zulässigen Abgabesatz bei städtebaulichen Verträgen. Deshalb wird dieses Thema zu gegebener Zeit durch die Gerichte zu beurteilen sein.

B. Stellungnahme

Allgemeines: Gemäss mündlichen Aussagen von Vertretern der Baudirektion dürfen keine städtebaulichen Verträge in der Zeit ab Inkraftsetzung MAG/MAV und der Rechtskraft der entsprechenden BZO-Teilrevision vereinbart werden. Diese Lücke ist unzweckmässig und kann erhebliche Verzögerungen für prozessorientierte Erarbeitung von Planwerken zur Folge haben.

Antrag 1: In der MAV ist festzuhalten, dass bis zur Inkraftsetzung der MAG-bedingten BZO-Revision weiterhin städtebauliche Verträge vereinbart werden dürfen. Im Sinne des § 26 Vorentwurf MAV ist das ordentliche Bemessungsverfahren nach MAV als Rückfallebene festzulegen.

Bemessungsgrundsätze: Der Vorentwurf MAV schliesst die Abzugsfähigkeit aufgrund privatrechtlicher Einschränkungen aus. Es besteht jedoch das Risiko, dass privatrechtliche Einschränkungen bestehen, welche in Folge altrechtlicher Bau- und Zonenordnungen oder gar in historisch begründeter Ermangelung eben solcher – als Quasi-Bauvorschriften – ins Grundbuch eingetragen wurden. Für derartige privatrechtliche Einschränkungen besteht u.U. das Risiko, dass sie gar nicht oder nur durch unverhältnismässige Anstrengungen gelöscht werden können. Insofern wäre es im Sinne der Gleichbehandlung zweckmässig, solche Einschränkungen bei der Bemessung zu berücksichtigen.

¹ provisorisches Protokoll 23. Sitzung des Kantonsrat am 28.10.2019: Schlussabstimmung KR betreffend Vorlage 5434b am 28.10.2019 (Beschluss mit 168 : 0 Stimmen) nach Abstimmung betreffend Rückkommensantrag Thomas Wirth (Beschluss mit 172 : 0 Stimmen).

Antrag 2: Es ist in der MAV ausdrücklich festzuhalten, dass Ausnutzungsbeschränkungen aufgrund privatrechtlicher Einschränkungen ebenfalls in die Bemessung einfließen, sofern diese auf historischen Quasibauvorschriften oder altrechtlichen Bau- und Zonenordnungen basieren.

Schätzung des Mehrwertes: Gemäss vorliegendem Entwurf MAV ist vorgesehen, dass individuelle Schätzungen des Mehrwertes in begründeten Fällen durchzuführen sind. In den Erläuterungen zum Vorentwurf wird ausgeführt, dass die zuständige Verwaltungseinheit über das Vorliegen besonderer Gründe entscheidet. Es wäre im Sinne des Eigentumsschutzes zweckmässig, wenn den jeweiligen Grundeigentümern ein generelles Wahlrecht zugesprochen würde, unter Kostenfolge eine individuelle Schätzung auszulösen (bspw. mind. zwei unabhängige Gutachten).

Antrag 3: In der MAV ist festzuhalten, dass betroffene Grundeigentümer unter Kostenfolge wahlweise von der individuellen Schätzung des Mehrwerts Gebrauch machen dürfen.

Rechtliches Gehör: Im vorliegenden Entwurf MAV wird betroffenen Grundeigentümern das rechtliche Gehör in Bezug auf die Mehrwertbemessung im Rahmen der Bekanntgabe eingeräumt, welche parallel zur öffentlichen Auflage der massgeblichen Planungsmassnahme erfolgt. Gemäss § 7 PBG ist für die öffentliche Auflage eine Frist von 60 Tagen festgelegt, für das rechtliche Gehör soll jedoch nur eine 30 Tage währende Frist gelten. Unterschiedliche Fristen für zusammenhängende Sachverhalte stehen im Widerspruch zum Prinzip der Einheit der Materie.

Antrag 4: Die Frist für das rechtliche Gehör § 11 MAV ist von 30 auf 60 Tage zu erhöhen.

Kantonale Mehrwertabgabe: Das MAG und die im Entwurf vorliegende MAV regeln bei Einzonungen ausschliesslich den Mehrwertausgleich, welcher dem Kanton zu zahlen ist. Bei Einzonungen gilt es aber nicht nur Aspekte der Mehrwertabgabe, sondern auch weitere kommunale Anforderungen für eine nachhaltige Nutzungsplanung zu regeln wie die Baulandverflüssigung (Art. 15a RPG) oder den preisgünstigen Wohnungsbau (§ 49b PBG). Auch Erschliessungsverträge sind ein bewährtes Instrument, um entwicklungshemmende Quartierplanverfahren zu verhindern. Deshalb muss den Gemeinden weiterhin erlaubt sein, Einzonungen von Auflagen und Bedingungen abhängig zu machen.

Antrag 5: Es ist in der MAV ausdrücklich festzuhalten, dass die Gemeinden Einzonungen von weiteren Auflagen und Bedingungen abhängig machen können.

Webportal: Der Kanton will ein „Webportal Mehrwertausgleich“ für die Abwicklung des Mehrwertausgleiches ab Inkraftsetzung des MAG zur Verfügung stellen, welches die Gemeinden umfassend benützen können oder mit einer eigenen Lösung andocken können.

Feststellung 1: Die ZPZ begrüsst die vorgesehene „Webportal Mehrwertausgleich“, weil damit ein Arbeitsinstrument zur Verfügung gestellt wird, welches den langjährigen Vollzug des komplexen MAG/MAV vereinfacht.

Die Anträge und die Feststellung wurden auf dem „e-Vernehmlassung“ festgehalten, nicht aber der Beschrieb der Ausgangslage (vgl. Ziffer A).

Die ZPZ dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Delegiertenversammlung

beschliesst:

1. Die ZPZ stellt die unter Ziffer B dargelegten fünf Anträge für die Weiterbearbeitung der MAV.
2. Das vorgesehene «Webportal Mehrwertausgleich» wird begrüsst.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Amt für Raumentwicklung (ARE, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich)
 - b) Verbandsgemeinden
 - c) Sekretariat ZPZ; A

Beilage:

- PDF-Formular der e-Vernehmlassung, dat. 25.11.2019
-

ZPZ-DVB 2019.11 A: 4.02

Thalwil. Privater Gestaltungsplan «Wohnen und Arbeiten am Geleise, Ludretikon» – Stellungnahme ZPZ im Rahmen der Anhörung

- Stellungnahme zuhanden Gemeinde Thalwil

B. Ausgangslage

Die ZPZ wurde eingeladen, Stellung zu nehmen zum privaten Gestaltungsplan «Wohnen und Arbeiten am Geleise, Ludretikon». Die Geschäftsleitung hat dieses Geschäft an der Sitzung vom 14. November 2019 beraten und die Delegiertenversammlung an der Sitzung vom 5. Dezember 2019.

Der private Gestaltungsplan umfasst drei Parzellen (1 privater Eigentümer sowie SBB und Gemeinde Thalwil) im Halte von 1'071 m², welche im Zentrumsgebiet Ludretikon zwischen den Geleisen und der Strassenkreuzung Ludretikoner-/Gotthardstrasse liegen. Anstelle der bisherigen zwei Wohngebäude mit einer dazwischenliegenden kommunalen Wegparzelle soll eine zusammenhängende Überbauung mit einem attraktiven Zugang zur Bahnunterführung geschaffen werden. Vorgesehen sind max. 70% der Gesamtnutzfläche (GNF) für Wohnen ab dem 2. Obergeschoss sowie gewerbliche Nutzungen in zwei Sockelgeschossen. Auf der östlichen Seite sind im Erdgeschoss nur publikumsorientierte Nutzungen zulässig.

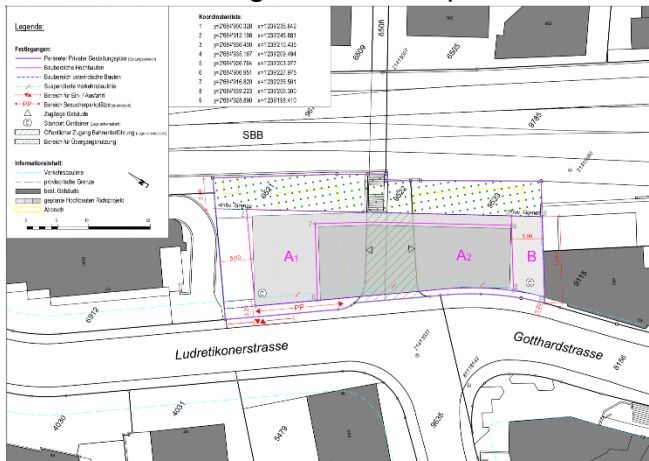


Abb. 1: Auszug Gestaltungsplan, Situationsplan (Quelle: Landis AG, Entwurf Gestaltungsplan vom 13.09.2019)
Abb. 2: Visualisierung Kreuzung Ludretikoner- /Gotthardstrasse (Quelle: Galli Rudolf Architekten, Richtprojekt vom November 2018)

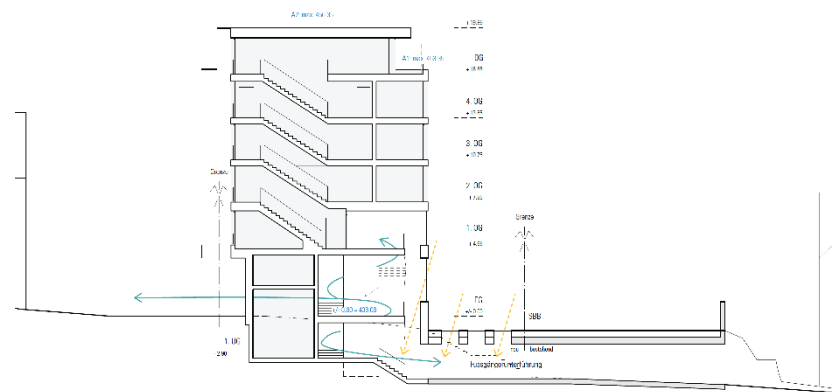


Abb. 3 und 4: Auszug Richtprojekt, Erdgeschoss und Schnitt (Quelle: Galli Rudolf Architekten, Richtprojekt vom November 2018)

Das Richtprojekt ist aus einem Studienauftrag als Siegerprojekt hervorgegangen und wurde anschliessend im Hinblick auf öffentliche Interessen weiterentwickelt. Es werden 2'376 m² GNF ausgewiesen (18 Wohnungen mit 1'594 m² GNF, 1 Ladenfläche und weitere Dienstleistungen in den Sockelgeschossen mit 782 m² GNF). Der Gestaltungsplan weicht von den Vorgaben der BZO (rechtskräftige Zonen WG3 und Z) im Sinne einer durchgehenden Zentrumstypologie ab. Ziel des Gestaltungsplans ist die Schaffung von Planungsrecht für die beabsichtigte Überbauung. Die Mehrwertabgabe und die Rechte für die Über- und Unterbauung der Wegparzelle werden vertraglich geregelt. Zudem wird mit einem Landabtausch der beabsichtigte Gleisusbau gesichert.

B. Stellungnahme

Der Gestaltungsplanperimeter liegt im kantonalen Siedlungsgebiet. Der rechtskräftige regionale Richtplan (Festsetzung am 9. Januar 2018) weist das Gebiet als Misch- und Zentrumsgebiet aus. Dementsprechend ist ein Mindestgewerbeanteil von 20 % der Gesamtnutzflächen für Arbeitsnutzungen zu sichern. Neben den generellen regionalen Zielsetzungen einer Zentrumsaufwertung sind eine hohe bauliche Dichte sowie eine mittlere bis hohe Nutzungsdichte festgelegt.

Der Gestaltungsplan erlaubt rund 2'490 m² GNF in Dach-, Voll- und Untergeschossen. Es dürfen maximal 70% für Wohnen genutzt werden.

Feststellung 1: Der regionale Mindestgewerbeanteil ist erfüllt. Zudem sichern die Nutzungsbestimmungen in den Geschossen, dass Gewerbe- und Wohnflächen gleichzeitig erstellt werden. Die Typologie der Überbauung entspricht den regionalen Zielen für das Zentrumsgebiet.
Die Nutzungsvorgaben und die bauliche Dichte werden daher aus Sicht der ZPZ eingehalten.

Der GP-Perimeter liegt im Anordnungsspielraum der hohen Nutzungsdichte mit einem regionalen Zielwert von 150 - 300 Köpfen / ha Bauzone.

Feststellung 2: Der Gestaltungsplan umfasst einen Perimeter von 1'071 m², was unter Berücksichtigung eines 10%-Anteils für die Verkehrserschliessung und einer Gebäudebelegung von rund 40 Köpfen eine Nutzungsdichte von rund 340 K/ha erwarten lässt. Die leichte Überschreitung des regionalen Oberwerts von 300 K/ha ist aufgrund der spezifischen Lage der Zentrumsüberbauung gut begründet.

Das Gestaltungsplangebiet liegt im Nahbereich des Bahnhofes Thalwil sowie an diversen Buslinien. Es befindet sich in der ÖV-Güteklasse A und ist somit optimal mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erschlossen. Weiter ist auch eine sehr gute Fussweganbindung an das Zentrum von Thalwil vorhanden. Aufgrund dieser Voraussetzungen wird in den Sonderbauvorschriften (SBV) eine gegenüber der Bau- und Zonenordnung Thalwil reduzierte Anzahl Parkfelder für Bewohner, Beschäftigte und Besucher gesichert. Der entsprechende Nachweis ist im Rahmen des Bauprojekts zu erbringen. Weiter wird verlangt, dass im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ein Mobilitätskonzept eingereicht wird.

Gemäss SBV wird das Grundstück für den motorisierten Verkehr von der Ludretikonerstrasse erschlossen. Besucherparkfelder sollen entlang der Ludretikoner- bzw. der Gotthardstrasse oder in der Tiefgarage angeordnet werden und stets öffentlich zugänglich sein. Eine genügende

Anzahl Veloabstellplätze und Vorgaben zum Standort und deren Ausgestaltung sind in den Sonderbauvorschriften gesichert.

Der öffentliche Zugang zur Bahnunterführung ist grosszügig dimensioniert, behindertengerecht gestaltet und soll gemäss SBV mittels Grundbucheintrag verbindlich sichergestellt werden.

Feststellung 3: Die Festlegungen zum Verkehr sind zweckmässig und entsprechen den übergeordneten Vorgaben und den Inhalten und Zielen des regionalen Richtplans im Bereich Verkehr.

Würdigung: Die ZPZ begrüsst, dass aufgrund der Lage des Gestaltungsplangebiets die Zahl der Parkfelder reduziert wurde und die Bebauung verstärkt auf die Nutzung des öffentlichen Verkehrs ausgerichtet ist. Die ZPZ begrüsst, dass durch die Einforderung eines Mobilitätskonzepts optimale Voraussetzungen für eine nachhaltige Mobilitätsabwicklung geschaffen werden.

Würdigung: Die ZPZ begrüsst, dass der Zugang zur Bahnunterführung behindertengerecht ausgestaltet und grosszügig dimensioniert ist und die Fussgängerunterführung damit aufgewertet wird. Diese Massnahme trägt insbesondere für den Fussverkehr zur Stärkung der Vernetzung innerhalb von Thalwil und zur Verbesserung der Zugänglichkeit zu den ÖV-Haltestellen bei.

Die ZPZ bemängelt, dass eine Liftanlage zwar die behindertengerechte Erschliessung der Bahnunterführung gewährleistet, diese jedoch nicht für die Öffentlichkeit zugänglich ist.

Antrag: Die ZPZ empfiehlt, die Bahnunterführung und deren Zugänge so zu gestalten, dass diese für die Öffentlichkeit dauerhaft behindertengerecht zugänglich sind.

Hinweis: Es wird empfohlen im Rahmen der Ausarbeitung des Bauprojektes zu überprüfen inwiefern den immer wichtiger werdenden Themen des Lokalklimas und der Umweltverträglichkeit Rechnung getragen werden kann.

Die ZPZ bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Delegiertenversammlung

beschliesst:

1. Der private Gestaltungsplan «Wohnen und Arbeiten am Geleise, Ludretikon» entspricht den Zielsetzungen und Vorgaben der Region gemäss dem rechtskräftigen regionalen Richtplan.
2. Die ZPZ beantragt, dass die Bahnunterführung (gemäss Artikel 13 in den Gestaltungsplanvorschriften) der Öffentlichkeit nicht nur dauerhaft zur Verfügung gestellt wird, sondern diese auch dauerhaft behindertengerecht zugänglich ist.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Gemeinde Thalwil (DLZ PBV, Dorfstrasse 10, 8800 Thalwil)
 - b) Übrige Verbandsgemeinden
 - c) Sekretariat ZPZ; A

ZPZ-DVB 2019.12 A: 4.01

Kanton Zürich. Regionales Gesamtverkehrskonzept Zimmerberg (rGVK)

- **Beschluss der Delegiertenversammlung ZPZ**
- **Zustimmungsantrag zuhanden Verbandsgemeinden**

A. Ausgangslage

Für den Raum der Planungsregion Zimmerberg besteht ein hoher Bedarf zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr auf regionaler Ebene. Aus diesem Grund wurde unter Federführung des Amtes für Verkehr (AFV) und unter Einbezug kantonaler, regionaler und kommunaler Vertretungen ein regionales Gesamtverkehrskonzept (rGVK) erarbeitet. Dieses knüpft an das Gesamtverkehrskonzept des Kantons Zürich an. Das rGVK bildet die Planungsgrundlage, an welchem künftige verkehrsplanerische Vorhaben in der Region Zimmerberg auszurichten sind und ist auch Grundlage für die Erarbeitung eines Agglomerationsprogramms.

Der Entwurf des rGVK wurde im Sommer 2019 den Gemeinden zur Stellungnahme zugestellt. Aufgrund der eingegangenen Rückmeldungen wurde das rGVK überarbeitet. Nun liegt der Schlussbericht vom 20. November 2019 vor. Im nächsten Schritt soll dieser von Delegiertenversammlung zur Kenntnis genommen und den Gemeinden zur Zustimmung beantragt werden.

Der Stellenwert und die Verbindlichkeit des rGVK werden in Ziff. 2.4 des Schlussberichts erläutert. Gemäss diesen Erläuterungen bildet das rGVK für Kanton, Region und Gemeinden einen gemeinsamen Orientierungsrahmen, an dem künftige verkehrsplanerische Vorhaben in der Region auszurichten sind. Rechtsverbindlichkeit erhalten die Massnahmen im Rahmen der ordentlichen Planungs- und Realisierungsprozesse. Aus dem rGVK ergeben sich keine begründbaren Rechte.

Die Delegiertenversammlung hat dieses Geschäft an der Sitzung vom 5. Dezember 2019 beraten.

B. Zustimmung der ZPZ zum rGVK

Die ZPZ nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Rückmeldungen der Gemeinden aus der Vernehmlassung grösstenteils in das regionale Gesamtverkehrskonzept eingeflossen sind. Weiter begrüsst die ZPZ das regionale Gesamtverkehrskonzept und ist mit den Inhalten des Konzepts einverstanden. Sie ist bereit, die Handlungsschwerpunkte, bei denen die Region der Massnahmenträger ist (Koordination), in Angriff zu nehmen.

Antrag ZPZ: Die ZPZ beantragt, dass die im rGVK definierten Handlungsanweisungen zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr als Grundlage für die Erarbeitung eines Agglomerationsprogramms dienen. Somit beantragt die ZPZ, dass für die Region Zimmerberg ein Agglomerationsprogramm ausgearbeitet wird. Mit dem Ziel, erste Massnahmen in der Region Zimmerberg in die 5. Generation der Agglomerationsprogramme zu integrieren.

C. Beschlussfassung der Verbandsgemeinden zum rGVK

Die Verbandsgemeinden werden gebeten, dem Schlussbericht rGVK mittels Exekutivbeschluss zuzustimmen und diesen bis spätestens 27. März 2020 dem Amt für Verkehr (Kanton Zürich Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, M. Löchl, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich) mit Kopie an die ZPZ zuzustellen.

Für allfällige Erläuterungen respektive zur Unterstützung der Beschlussfassung in den Gemeindegemeinden stellt die ZPZ den Gemeinden gerne ihren Fachplaner Verkehr, Oskar Merlo, TEAMverkehr.zug, zur Verfügung. Er war als Fachplaner der ZPZ im Projektteam bei der Erarbeitung des rGVK beteiligt.

Die ZPZ bedankt sich beim Amt für Verkehr für die wertvolle Arbeit.

Die Delegiertenversammlung

beschliesst:

1. Die ZPZ ist mit den Inhalten des regionalen Gesamtverkehrskonzepts einverstanden. Der Bericht vom 20. November 2019 wird durch die Delegiertenversammlung der ZPZ zur Kenntnis genommen.
2. Die ZPZ beantragt, dass für die Region Zimmerberg ein Agglomerationsprogramm ausgearbeitet wird und damit Massnahmen im Rahmen der 5. Generation integriert werden können.
3. Den Verbandsgemeinden der ZPZ wird beantragt, dem vorliegenden rGVK Schlussbericht mittels Exekutivbeschluss zuzustimmen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Kanton Zürich, Amt für Verkehr, M. Löchl, (Neumühlequai 10, 8090 Zürich)
 - b) Verbandsgemeinden ZPZ
 - c) Sekretariat ZPZ; A

3. Verschiedenes und Mitteilungen

– ZPZ. Sitzungstermine 2020 – Information

Die Sitzungstermine der ZPZ wurden von der Geschäftsleitung für das Jahr 2020 wie folgt festgelegt:

ZPZ: GL-Sitzungen 8.00 - 10.00 Uhr, DLZ PBV, Dorfstrasse 10, 8800 Thalwil	ZPZ: DV / AS 8.00 - 11.00 Uhr Serata Oeggisbüel, Asylstr. 8, 8800 Thalwil
Donnerstag, 16. Jan. 2020	Donnerstag, 06. Feb. 2020
Donnerstag, 09. April 2020	Donnerstag, 07. Mai 2020
Donnerstag, 18. Juni 2020	Donnerstag, 09. Juli 2020
Donnerstag, 03. Sept. 2020	Donnerstag, 24. Sept. 2020
Donnerstag, 19. Nov. 2020	Donnerstag, 10. Dez. 2020
Donnerstag, 17. Dez. 2020 (bei Bedarf)	---

– ZH. Aktualisierung Velonetzplan Kanton Zürich, Stellungnahme GL – Information

D. Koller von Teamverkehr erläutert mittels Präsentation zur Information der Delegierten die Vernehmlassungsvorlage sowie die Stellungnahme, welche von der Geschäftsleitung an der letzten Sitzung verabschiedet wurde.

– Mitteilungen

M. Arnold informiert, dass eine erste Sitzung mit dem neuen Baudirektor, Martin Neukom, stattgefunden hat. Er habe die von der ZPZ beantragten Themen eingebracht. Er erwähnt zudem, dass der vorerwähnte Velonetzplan auch im Rahmen der RZU Regionspräsidentenkonferenz zur Diskussion stehen wird.

R. Strebel informiert über die Tätigkeiten der RZU:

- Die Dokumentation der RZU-Weiterbildung «aktive Liegenschaftspolitik» liegt vor und kann auf der Webseite der RZU eingesehen werden.
- Das Projekt «Klimaanpassung und Innenentwicklung», unterstützt durch das BAFU, ist erfolgreich gestartet, im September hat ein Workshop dazu stattgefunden.
- Heute, 5. Dezember 2019, findet zudem die DV der RZU statt. Veranstaltungsthema ist das «Bauen ausserhalb Bauzonen».
- Das Thema «Ortsdurchfahrten» soll an der nächsten Sitzung mit dem Baudirektor nochmals angesprochen werden in der Hoffnung, diese wieder auf die kantonale Agenda zu bringen.

Für die Richtigkeit
Der Sekretär



Marcel Trachsler